

2684

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930.

(Vom 13. Juni 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die geprüften Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 vorzulegen und Ihnen zu beantragen, sie als gültig zu erklären. Wir gestatten uns, Ihnen zugleich einen kurzen Überblick über die Durchführung der Zählung und die Überprüfung des Zählmaterials zu geben.

I.

Der Entwurf zur Zählkarte wurde vom Eidgenössischen Statistischen Amte ausgearbeitet. Er wurde mit Schreiben vom 12. März 1930 den Kantonsbehörden mit dem Gesuche unterbreitet, sie möchten sich zu der vorgesehenen Fragestellung äussern. Zugleich wurden die kantonalen Behörden aufmerksam gemacht auf die gegenüber der Volkszählung vom Jahre 1920 im Sinne der Vereinfachung der Zählung vorgenommenen Abänderungen auf der Zählkarte. In den Antworten von 12 Kantonen wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte bei der Konfessionsfrage die getrennte Fragestellung nach den Angehörigen der christkatholischen und römischkatholischen Konfession, trotzdem sie im Jahre 1920 versagt hatte, beibehalten werden. Die Kantone Zürich und Baselstadt ersuchten um Erweiterung der Frage nach dem Wohnsitz, so dass auch die Wohndauer, die namentlich für die Fragen betreffend die inneren Wanderungen, die Armenfürsorge, die Arbeitslosenversicherung und die Einbürgerung von grosser Bedeutung ist, erfasst werde.

Zur Abfassung der Zählkarte äusserten sich ferner das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und das Bundesamt für Sozialversicherung.

Die erstgenannte Amtsstelle ersuchte um Aufnahme der Heimarbeiterfrage, wie sie im Jahre 1920 gestellt wurde, sowie der Frage nach dem früheren Beruf zur Kenntnis der Berufsumschichtung. Das Bundesamt für Sozialversicherung stellte den Antrag, die Frage nach den Waisen möchte auf alle Personen im Alter von unter 18 Jahren ausgedehnt und es möchte auch die Zahl der Invaliden erfasst werden.

Mit allen diesen Vorschlägen befasste sich sowohl die Schweizerische Statistische Kommission wie auch der Verband Schweizerischer Statistischer Ämter. Um eine möglichste Entlastung der befragten Bevölkerung zu erreichen, wurde den oben erwähnten Begehren nur teilweise entsprochen. Die Unterteilung der Frage nach römisch- und altkatholischer Konfession wurde wieder aufgenommen und die bezügliche Frage wie folgt abgefasst: «römisch-katholisch, alt-(christ-)katholisch». In bezug auf die Frage nach der Wohnsitzdauer wurde es den interessierten Städten überlassen, eine entsprechende Zusatzfrage in die Zählkarte aufzunehmen. Die Wohndauer wurde durch Frage 10 a («In der Stadt ... ununterbrochen wohnhaft seit dem Jahre...») im Kanton Baselstadt und in der Stadt Zürich erfasst.

Die Frage nach der Heimarbeit wurde fallen gelassen, da sie bereits auch anlässlich der Betriebszählung im Jahre 1929 gestellt wurde und man vermeiden wollte, innert kurzer Zeit mit der gleichen Frage an die Bevölkerung zu gelangen. Ebenfalls im Interesse der Vereinfachung der Zählung wurde auf die Frage nach dem Berufswechsel, welche in Österreich anlässlich der Volkszählung im Jahre 1910 gestellt worden war, verzichtet.

Dem Wunsche des Bundesamtes für Sozialversicherung, die Zahl der Waisen unter 18 Jahren (anstatt wie bei der Volkszählung von 1920 unter 16 Jahren) zu erfassen, wurde entsprochen, da eine Mehrbelastung der Zählkarte dadurch nicht entstand. Von einer Erhebung der Zahl der Invaliden wurde Umgang genommen, da dies wahrscheinlich nur ein ungenaues Bild der tatsächlichen Verhältnisse gegeben hätte. Es wurde lediglich, wie dies im Jahre 1920 der Fall war, auf dem Haushaltumschlag nach der Zahl der in der betreffenden Haushaltung vorhandenen Blinden und Taubstummen gefragt.

Es wurde versucht, die Wohnbevölkerung der grösseren Gemeinden mittels einer Neuerung zähltechnischer Natur genauer zu erfassen. Anlässlich früherer Volkszählungen sollte für Personen, die in der Zählnacht wohl innerhalb der Gemeinde aber nicht in ihrer Haushaltung übernachteten, nur eine Karte entweder am Wohnort oder am Übernachtungsort ausgefüllt werden. Die Erfahrung zeigte, dass sich bei dieser Methode nicht selten weder am einen noch am andern Orte eine Zählkarte vorfand. Für die Volkszählung 1930 wurde verlangt, dass für diese Personen sowohl am Übernachtungsort wie auch am Wohnort eine Zählkarte ausgefüllt werden musste, d. h. die Zählung wurde für diese Personen ähnlich durchgeführt wie für jene, die ausserhalb der Wohn-gemeinde übernachteten. Um die aus dieser Methode entstandenen Doppelt-

zählungen innerhalb der Gemeinde leicht korrigieren zu können, musste in den Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern auf einem neuen Formular (5 a) am Übernachtungsort vom Zähler ein Verzeichnis dieser nicht am Wohnort aber doch in der Wohngemeinde übernachtenden Personen aufgenommen werden.

Die Durchführung einer Wohnungszählung wurde den Gemeinden freigestellt. Eine solche wurde im Einverständnis mit dem Departement des Innern in 100 meist grösseren Gemeinden vorgenommen.

II.

Die Verordnung über den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1930 (vom 27. Juni 1930) schreibt in Art. 2 die Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung vor. Die ortsanwesende Bevölkerung einer Gemeinde umfasst alle Personen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember 1930 im Gemeindegebiet übernachtet haben. Zur Wohnbevölkerung gehören jene Personen, die sich im Gemeindegebiet andauernd aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen und zu diesem Zwecke, falls sie nicht Ortsbürger sind, in der Regel eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben, sowie alle Personen, die in einer im Gemeindegebiet gelegenen Pflegeanstalt, Versorgungsanstalt usw. dauernd als Insassen untergebracht sind.

Personen, die während der Zählnacht von der Gemeinde abwesend waren, wurden nur dann zur Wohnbevölkerung der Wohngemeinde gezählt, wenn die Dauer der Abwesenheit 90 Tage nicht überstieg. Insassen in Armen-, Waisen- und Irrenanstalten wurden gemäss der bundesrätlichen Verordnung unbekümmert um die Aufenthaltsdauer in der Gemeinde als wohnhaft gezählt, in der sich die Anstalt befindet. Personen in Lungensanatorien wurden dann in der Aufenthaltsgemeinde als wohnhaft gezählt, wenn sie sich bereits mehr als 1 Jahr dort befanden. Diese Grenzen der Aufenthaltsdauer, die bestimmend sind für die Feststellung der Wohnbevölkerung, mögen willkürlich erscheinen; sie sind im Interesse einer gleichmässigen Bearbeitung des Zählmaterials notwendig und dienen auch anlässlich früherer Zählungen als Kriterien bei der Zuteilung der von der Wohngemeinde abwesenden Personen zur Wohnbevölkerung.

Eine Neuerung gegenüber früherer Zählungen wurde eingeführt für die Zuteilung der im Baugewerbe tätigen Wanderarbeiter. Die Regierung des Kantons Tessin gelangte mit dem Gesuche an den Bundesrat, es möchten die ausserhalb des Kantons Tessin vorübergehend abwesenden Saisonarbeiter, die im Kanton Tessin steuerpflichtig und stimmberechtigt sind, auch wenn die Abwesenheit von der Wohngemeinde die Dauer von 90 Tagen überschreite, zur Wohnbevölkerung des Kantons Tessin gezählt werden. Diesem Wunsche wurde in der Form entsprochen, dass die Grenze der Dauer der Abwesenheit für die im Baugewerbe tätigen Wanderarbeiter auf 270 Tage erhöht wurde. Diese

Zeitdauer entspricht der Weisung der eidgenössischen Fremdenpolizei für die Zulassung ausländischer Saisonarbeiter, deren Aufenthalt in der Schweiz in der Regel auf 9 Monate beschränkt wird.

III.

Für Personen, die sich in der Zählnacht nicht an ihrem Wohnort aufhielten, mussten zwei Zählkarten ausgefüllt werden. Einmal wurden diese Personen am Wohnort als wohnhaft aber abwesend, ein zweites Mal am Aufenthaltsort als nicht wohnhaft aber anwesend gezählt. Auf der Karte, die von den Angehörigen, Zimmervermietern usw. am Wohnort ausgefüllt wurde, war die Aufenthaltsgemeinde, auf der Karte in der Aufenthaltsgemeinde, die vom Betroffenen selbst zu beantworten war, die Wohngemeinde mit Angabe der Adresse anzugeben. Diese Angaben dienten zur Auffindung der zusammengehörenden Kartenpaare.

Die bereits publizierten provisorischen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 wurden zusammengestellt anhand der von den Gemeindebehörden angefertigten Zähllisten, die lediglich einer rechnerischen Prüfung unterzogen wurden. Die Angaben auf den Zählkarten wurden erst nachträglich zur Erlangung der definitiven Resultate kontrolliert. Die erste Kontrollarbeit bestand darin, die Antworten auf die Fragen nach der Wohn- und Aufenthaltsgemeinde auf den Zählkarten in Übereinstimmung zu bringen mit den betreffenden Angaben auf dem Haushaltumschlag einerseits und auf der Zählliste andererseits. Die Hauptarbeit aber bestand im Heraussuchen und im Vergleich der beiden Karten, die für jede Person erstellt werden mussten, welche in der Zählnacht von zu Hause abwesend war.

Die Doppelzählungen innerhalb der Gemeinde, entstanden durch die im Abschnitt I erwähnte zähltechnische Neuerung für die Erfassung von Personen, die wohl in der Wohngemeinde, aber nicht zu Hause übernachteten, betrafen zur Hauptsache Personen, die sich zur Zeit der Zählung in einem Spital oder in einer Anstalt innerhalb der Wohngemeinde aufhielten. Durch die Kontrollarbeiten wurde die eine Karte, die am Übernachtungsort ausgefertigt worden war, annulliert. Die Zahl der durch diese Zählmethode eliminierten Doppelzählungen war für die ganze Schweiz 5538.

Bedeutend zeitraubender war das Heraussuchen der Kartenpaare für die Personen, die in der Zählnacht von der Wohngemeinde abwesend waren. Die in der Wohngemeinde ausgefüllten Karten wurden kopiert und gemeindeweise alphabetisch geordnet, die Karten der Aufenthaltsgemeinde nach Wohngemeinden umgestellt und innerhalb derselben ebenfalls alphabetisch klassiert. Ein grosser Teil der Kartenpaare konnte auf diese Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Da bei einer ansehnlichen Zahl von Karten des Wohnortes die Frage nach der Aufenthaltsgemeinde nicht oder unbestimmt beantwortet worden war, wurden die Wohnorts- und Aufenthaltskarten ohne

dazu gehörige Gegenkarte für die ganze Schweiz je alphabetisch geordnet, d. h. es wurde versucht, die Kartenpaare anhand von Familienname, Vorname und Geburtsdatum herauszusuchen. Die Zahl der so kontrollierten Kartenpaare betrug für die ganze Schweiz rund 30,000.

Die vorgenommenen Änderungen und die daraus resultierenden Differenzen gegenüber den provisorischen Resultaten sind zur Hauptsache entstanden durch die Streichung von Personen, die doppelt gezählt wurden und durch Abänderung von Aufenthalts- in Wohnortskarten. Die Unterschiede zwischen den provisorischen und definitiven Zahlen sind klein. Die definitiven Zahlen sind sowohl für die Wohnbevölkerung (994 Personen oder 0,2 ‰) wie auch für die ortsanwesende Bevölkerung (5412 Personen oder 1,3 ‰) kleiner als die provisorischen Ziffern.

Die Tabelle im Anhang enthält die endgültigen Ziffern nach Kantonen. Die Bezirks- und Gemeinderesultate sind in Heft 13 der statistischen Quellenwerke der Schweiz, das der Botschaft beiliegt, zusammengestellt.

Wir beantragen, diese Zahlen als gültig zu erklären, und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Juni 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Schweiz Kantone	Wohnbevölkerung				Ortsanwesende Bevölkerung			
	Kon- trollierte Resultate	Provi- sorische Resultate	Differenzen		Kon- trollierte Resultate	Provi- sorische Resultate	Differenzen	
			absolut	in ‰			absolut	in ‰
Schweiz	4,066,400	4,067,894	— 994	— 0,2	4,077,099	4,082,511	— 5,412	— 1,3
Zürich	617,706	617,330	376	0,6	619,044	619,590	— 546	— 0,9
Bern	688,774	686,376	2,398	3,5	690,249	691,101	— 852	— 1,2
Luzern	189,391	189,602	— 211	— 1,1	189,579	190,069	— 490	— 2,6
Uri	22,968	22,974	— 6	— 0,8	23,006	23,000	6	0,3
Schwyz	62,337	62,297	40	0,6	62,244	62,406	— 162	— 2,6
Unterwalden o.d.W.	19,401	19,390	11	0,6	19,383	19,451	— 68	— 3,6
Unterwalden n.d.W.	15,055	15,136	— 81	— 5,4	14,998	15,027	— 29	— 1,9
Glarus	35,653	35,681	— 28	— 0,8	35,645	35,724	— 79	— 2,2
Zug	34,395	34,422	— 27	— 0,8	34,488	34,595	— 107	— 3,1
Freiburg	143,230	143,050	180	1,3	143,174	143,381	— 207	— 1,4
Solothurn	144,198	144,594	— 396	— 2,7	144,168	144,433	— 265	— 1,8
Baselstadt	155,030	154,125	905	5,9	154,830	154,424	406	2,6
Baselland	92,541	92,651	— 110	— 1,2	92,775	92,930	— 155	— 1,7
Schaffhausen	51,187	51,228	— 41	— 0,8	51,228	51,379	— 151	— 2,9
Appenzell A.-Rh.	48,977	48,933	44	0,9	49,152	49,308	— 156	— 3,2
Appenzell I.-Rh.	13,988	13,994	— 6	— 0,4	13,960	13,980	— 20	— 1,4
St. Gallen	286,362	286,249	113	0,4	286,231	286,908	— 677	— 2,4
Graubünden	126,340	126,547	— 207	— 1,6	129,681	129,721	— 40	— 0,3
Aargau	259,644	259,358	291	1,1	259,851	260,199	— 348	— 1,3
Thurgau	136,063	135,745	318	2,3	136,312	136,628	— 316	— 2,3
Tessin	159,223	161,835	— 2,612	— 16,1	156,934	155,895	1,039	6,7
Waadt	331,853	331,528	325	1,0	336,898	337,685	— 787	— 2,3
Wallis	136,394	137,766	— 1,372	— 10,0	136,757	137,198	— 441	— 3,2
Neuenburg	124,324	124,709	— 385	— 3,1	124,554	124,960	— 406	— 3,2
Genf	171,366	171,879	— 513	— 3,0	171,958	172,519	— 561	— 3,3

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Juni 1931,
beschliesst:

Einziges Artikel.

Es werden die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung
vom 1. Dezember 1930 als gültig erklärt:

Kantone	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Zürich	617,706	619,044
Bern	688,774	690,249
Luzern	189,391	189,579
Uri	22,968	23,006
Schwyz	62,337	62,244
Obwalden	19,401	19,888
Nidwalden	15,055	14,998
Glarus	35,653	35,645
Zug	34,895	34,488
Freiburg	143,230	143,174
Solothurn	144,198	144,168
Baselstadt	155,030	154,830
Baselland	92,541	92,775
Schaffhausen	51,187	51,228
Appenzell A.-Rh.	48,977	49,152
Appenzell I.-Rh.	13,988	13,960
St. Gallen	286,362	286,231
Graubünden	126,340	129,681
Aargau	259,644	259,851
Thurgau	136,063	136,312
Tessin	159,223	156,984
Waadt	331,853	336,898
Wallis	136,394	136,757
Neuenburg	124,324	124,554
Genf	171,366	171,958
Schweiz	4,066,400	4,077,099

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gültigerklärung der
Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930. (Vom 13. Juni
1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2684
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1931
Date	
Data	
Seite	881-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 383

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.